

The German translation was done by University of Lausanne LL.M. student, Karla Herb and was checked by translators under the guidance of Mansur Pour Rafsendjani of NOERR LLP (a law firm).

Aktualisierter IBA-Leitfaden zu Wirtschaft und Menschenrechten:

Die Rolle der Anwälte in einem sich wandelnden Umfeld

Abschnitt 1: Einleitung

1. Im Jahr 2016 gab die IBA einen Praxis-Leitfaden für Wirtschaftsanwälte zu Wirtschaft und Menschenrechten heraus, um die Auswirkungen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ([United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights](#) - im Folgenden: UNGP) von 2011 und der damit verbundenen Standards auf die juristischen Berufe zu bewerten.¹ Der Leitfaden wies auf die weite Verbreitung der UNGP, ihre wachsende Bedeutung für Staaten, Unternehmen und die Zivilgesellschaft sowie ihre Integration in das Recht hin. Zudem erörterte er den Einfluss der UNGP auf die Rechtspraxis. Dem Bericht war eine Anlage mit Referenzen beigefügt, in der diese Fragen näher erläutert wurden.
2. Die Relevanz der UNGP für den Anwaltsberuf hat rapide zugenommen, was durch viele Faktoren belegt wird - der Erlass verbindlicher Gesetze zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und Berichterstattung im Inland, die aber auch für Unternehmen im Ausland gelten, die Geltendmachung von Sorgfaltspflichten, Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit Unternehmenshaftung und -verantwortung auf der Grundlage der UNGP und damit zusammenhängender Standards, die entweder auf lokaler Ebene und/oder im Ausland gelten, sowie die Anerkennung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch Umweltauswirkungen wie den Klimawandel.
3. Staaten, Investoren, Kreditgeber, Verbraucher, Gemeinschaften und die Zivilgesellschaft beurteilen zunehmend die Performance von Unternehmen im Hinblick auf Menschenrechte und erkennen dabei die UNGP als maßgeblichen globalen Standard an.
4. Dieser Leitfaden baut auf dem [Praxisleitfaden 2016](#) auf, indem er dessen Kernpunkte kurz wiedergibt und eine Momentaufnahme der neuen Trends und Rechtsvorschriften bietet, die für Wirtschaftsanwälte weltweit relevant sind.

Abschnitt 2: Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)

5. Im Jahr 2005 ernannte der damalige Generalsekretär der Vereinten Nationen Kofi Annan den Harvard- Kennedy-School-Professor John Ruggie zu seinem Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte (**SRSG**). Er beauftragte Prof. Ruggie damit, einen Rahmen zu entwickeln, der die Pflichten und Verantwortung von Staaten und Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte formuliert.
6. Nach sechs Jahren der Beratung mit verschiedenen Interessengruppen, Forschung und Pilotprojekten, hat der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die vom Sonderbeauftragten entwickelten UNGP einstimmig gebilligt.² Die UNGP operationalisieren den Konzeptrahmen "Protect, Respect and Remedy" des Sonderbeauftragten, das der Rat im Jahr 2008 angenommen hatte. Innerhalb dieses Rahmens formulieren die UNGP die Pflicht der Staaten, die Menschenrechte zu schützen (Erste **Säule**), die Verantwortung der Unternehmen, die Menschenrechte in ihren Tätigkeiten und Wertschöpfungsketten zu respektieren (Zweite **Säule**) und den Bedarf eines besseren Zugangs zu Rechtsmitteln für die Betroffenen (Dritte **Säule**).
7. Nach der ersten Säule ist die Pflicht der Staaten, die Menschenrechte zu schützen, eine durch das Völkerrecht auferlegte Rechtspflicht. Sie wird erfüllt, indem Menschenrechtsverletzungen durch Politik, Regulierung und Rechtsprechung verhindert, untersucht, bestraft und entschädigt werden (UNGP 1).
8. Im Rahmen der zweiten Säule sind alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, ihrem Sektor, ihrem betrieblichen Kontext, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur dafür verantwortlich, die Menschenrechte in ihrer Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette zu achten (UNGP 14). Dies bedeutet, dass sie sich öffentlich zur Achtung der Menschenrechte

verpflichten und diese Verpflichtung in ihrer Unternehmensleitung, Führungsstil und Unternehmenskultur verankern. Zudem ist eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung (Human Rights Due Diligence) durchzuführen, um nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte, an denen sie möglicherweise beteiligt sind, zu ermitteln, zu verhindern oder abzumildern. Die Menschenrechts-Due Diligence ist ein fortlaufender, auf Stakeholder ausgerichteter Prozess, durch den ein Unternehmen seine potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen auf die Menschenrechte identifiziert, auf diese in integrierter Weise reagiert und seine Maßnahmen überwacht und darüber berichtet.

9. Gemäß der dritten Säule sind in erster Linie Staaten verpflichtet, Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen zu schaffen. Von Unternehmen wird jedoch erwartet, dass sie bei dieser Abhilfe mitwirken, indem sie legitime Verfahren einsetzen, wenn sie nachteilige Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen haben (UNGP 22). Dies erfordert eine aktive Auseinandersetzung mit Abhilfemaßnahmen, entweder durch das Unternehmen selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen. Abhilfe kann viele Formen annehmen und kann gerichtlich oder außergerichtlich erfolgen. Von Unternehmen wird erwartet, dass sie sich an wirksamen Beschwerdemechanismen für Gemeinschaften und Einzelpersonen beteiligen, um Probleme frühzeitig anzugehen.
10. Die UNGP sind zwar im Grunde genommen nicht-zwingendes Recht ("soft law"), sie sind jedoch der anerkannte maßgebliche globale Standard für die Rolle von Unternehmen und Staaten in Bezug auf die Menschenrechte. Die Verantwortung der Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte ergibt sich aus den international anerkannten Menschenrechten, wie sie in Konventionen, Verträgen und anderen internationalen Standards zum Ausdruck kommen (UNGP 12). Sie dienen als Inspiration für zwingendes Recht oder spiegeln sich in diesen wider, wie im Folgenden erläutert wird.
11. Die UNGP sind ein lebendiges Dokument und dazu bestimmt, durch eine Iteration durch Staaten, Unternehmen und die Zivilgesellschaft einen dynamischen Wandel auszulösen. Ihre Auslegung und Anwendung soll die Entwicklung

und Formulierung der internationalen Menschenrechtsstandards im Laufe der Zeit widerspiegeln. Dazu gehört zum Beispiel das überwältigende Votum der UN-Generalversammlung im Juli 2022 für eine Resolution, in der das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt anerkannt wird, dessen Verletzung die Inanspruchnahme vieler anderer Menschenrechte verhindert.³ Die schwerwiegenden globalen Auswirkungen des Klimawandels, der Umweltverschmutzung und des Verlusts der Biodiversität, an denen Unternehmen beteiligt sind, sind prominente Beispiele. Auch wenn das Votum der UN-Generalversammlung für sich genommen nicht rechtlich verbindlich ist, wird es im Kommentar zu UNGP 12 als "zusätzliche Norm" bezeichnet, die im Hinblick auf die Verantwortung der Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte besondere Aufmerksamkeit erfordert.

12. Seit ihrer Verabschiedung finden die UNGP und insbesondere die Verantwortung der Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte zunehmend Eingang in Gesetze, Verordnungen, gerichtliche und gerichtsähnliche Artikulationen über rechtliche Sorgfaltspflichten, Unternehmensverantwortung, Multistakeholder-Normen, Entscheidungsfindungen von Investoren und Banken, die Praktiken und Strategien führender Unternehmen und die Lobbyarbeit der Zivilgesellschaft. Als solche werden sie in diesen Kontexten zu rechtlich verbindlichen Verpflichtungen.
13. Seit 2011 fördern Staaten freiwillige Maßnahmen der Wirtschaft durch die Veröffentlichung nationaler Aktionspläne (**NAP**), in denen sie ihre Pläne zur Umsetzung der UNGP darlegen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts haben etwa 40 Länder weltweit NAP veröffentlicht - die jüngsten sind Uganda, Kenia und Japan.
14. Mit einem reifenden Verständnis für die UNGP haben einige Staaten Gesetze erlassen, die eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung (Human Rights Due Diligence) mit Sanktionen bei Nichteinhaltung und Rechtsbehelfen für die Betroffenen vorschreiben. Frankreich führte 2017 ein Gesetz ein, gefolgt von Deutschland

und Norwegen im Jahr 2021 und der Schweiz im Jahr 2023. Das französische Gesetz für eine Sorgfaltsprüfungspflicht bezieht sich in den vorbereitenden Kommentaren auf die UNGP und umfasst ausdrücklich Maßnahmen zur Ermittlung aller Risiken für Menschen, einschließlich Umweltrisiken und zur Vermeidung der schwerwiegendsten Risiken, einschließlich Umweltschäden. Ähnliche Gesetzesvorschläge zur Sorgfaltspflicht sind in Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und - am bedeutsamsten in der EU - anhängig. Zum Zeitpunkt dieser Aktualisierung schlägt der EU-Richtlinienentwurf über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (**CSDDD**) zwingende Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt vor; sie gelte sowohl für EU-Unternehmen als auch für Nicht-EU-Unternehmen, deren Jahresumsatz im EU-Binnenmarkt bestimmte Schwellenwerte übersteigt.⁴ Darüber hinaus trat am 5. Januar 2023 die Richtlinie zur unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung (**CSRD**) in Kraft, mit der die Vorschriften für die Sozial- und Umweltberichterstattung von Unternehmen modernisiert und verschärft werden.⁵ Gemäß der CSRD legte die Europäische Kommission am 31. Juli 2023 Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (**ESRS**) vor, die, sofern sie angenommen werden, von den betroffenen Unternehmen fordern, dass sie ihre Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen, einschließlich ihrer eigenen Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette, der betroffenen Gemeinschaften sowie der Verbraucher und Endnutzer, als wesentlich betrachten.

15. Unabhängig davon sind nationale Gesetze zu Menschenrechtsverletzungen entstanden, wie z.B. Gesetze zur Berichterstattung über moderne Sklaverei, Magnitsky-Gesetze und die Zollbeschlagnahme oder das Verbot von importierten Waren, die mithilfe von Zwangs- oder Kinderarbeit hergestellt wurden.
16. Durch diese Entwicklungen kam es zu einer wechselseitigen Beeinflussung ähnlicher Leitlinien und Gesetze in anderen Ländern. So hat Japan Ende 2022 unverbindliche Leitlinien zur Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte herausgegeben und dabei auf die entstehenden Sorgfaltspflichtgesetze in Europa und die weltweiten Gesetze zur

Zwangsarbeit verwiesen, um die Notwendigkeit der Einhaltung der Menschenrechte durch die Unternehmen zu unterstreichen.

17. Wenn sich Unternehmen öffentlich zur Achtung der Menschenrechte verpflichten, erwarten sie von den Beteiligten ihrer Wertschöpfungskette, dass sie dasselbe tun und nehmen die UNGP-bezogenen Menschenrechtsstandards in Verträge und Vereinbarungen auf. Dies hat zur Entwicklung von privatrechtlichen Wirkungen der Menschenrechte in Netzwerken zwischen Einkäufern und Lieferanten geführt.

Abschnitt 3: Zugang zu Rechtsmitteln

18. **Gerichtliche Entscheidungen.** Eine Reihe von Gerichten haben in ihren Entscheidungen die Pflicht der Staaten beteuert, Menschen und Gemeinschaften vor unternehmensbedingten Menschenrechtsverletzungen zu schützen, und auch die Verantwortung der Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte im Rahmen der UNGP bestärkt. Nicht erschöpfende Beispiele hierzu sind:⁶
 - a. *SERAP v. Nigeria*:⁷ Im Jahr 2012 entschied der Gerichtshof der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS), dass es dem nigerianischen Staat obliege, eine Ölpest zu "verhindern oder zu bekämpfen", indem er die Verursacher zur Rechenschaft ziehen und für eine angemessene Entschädigung der Opfer sorgen muss.
 - b. *Vedanta Resources Plc v Lungowe; Okpabi & others v Shell*:⁸ 2019 und 2021 erließ der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs (UK Supreme Court) zwei wegweisende Urteile, laut derer eine Muttergesellschaft gegenüber den Klägern eine Sorgfaltspflicht in Bezug auf Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen, die von ihrer ausländischen Tochtergesellschaft verursacht wurden, schuldet. Dies gelte zumindest dann, wenn die Muttergesellschaft sich verpflichtet, die betreffenden Handlungen der Gesellschaft zu überwachen und sicherzustellen, dass die Tochtergesellschaft die Richtlinien der

Muttergesellschaft umsetzt, es dann aber versäumt, aktive Schritte zur Schadensverhinderung zu unternehmen.

- c. *Nevsun Resources Ltd v Araya*:⁹ Im Jahr 2020 erkannte der Oberste Gerichtshof Kanadas an, dass das Völkergewohnheitsrecht, einschließlich des Verbots von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Zwangsarbeit und Folter Teil des kanadischen Rechts sind und dass kanadische Unternehmen für Verstöße gegen diese Normen infolge ihrer Tätigkeit im Ausland haftbar gemacht werden können.
- d. *Miskito Divers (Lemoth Morris et al) v Honduras*:¹⁰ Im Jahr 2021 entschied der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, dass Staaten verpflichtet sind, ihre Unternehmen im Einklang mit den grundlegenden Konzepten der UNGP zu regulieren.
- e. *In re University of Stellenbosch Legal Aid Clinic, et al (2015)*:¹¹ Im Jahr 2015 vertrat der High Court of South Afrika die Auffassung, dass Staaten gemäß den UNGP Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen verhindern und Hindernisse für deren Abhilfe beseitigen müssen. Das Gericht weigerte sich daher, ein südafrikanisches Inkassogesetz durchzusetzen, das Rechtsberater von Mikrokreditgebern entwickelten, um räuberische, unfaire und betrügerische Inkassopraktiken anzuwenden, die Zehntausenden von armen Kreditnehmern ein ordnungsgemäßes Verfahren verwehrten. In der Berufung kam der Oberste Gerichtshof Südafrikas zu dem Schluss, dass das Gesetz nicht verfassungswidrig sei, weil die Kreditgeber es falsch ausgelegt und angewandt hätten.
- f. *Oguru et al v Shell*:¹² Im Jahr 2021 ließ das Berufungsgericht Den Haag ein niederländisches Unternehmen für die von seiner afrikanischen Tochtergesellschaft verursachten Ölverschmutzungen haften und berief sich dabei auf die Rechtssache *Vedanta*

(siehe oben). Das Berufungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

- g. *Milieudefensie v Shell*:¹³ Im Jahr 2021 ordnete das Bezirksgericht Den Haag an, dass ein Ölunternehmen CO₂-Emissionen reduzieren müsse. Dabei stützte es sich auf ungeschriebenes Recht in Bezug auf soziales Verhalten nach dem niederländischen Zivilgesetzbuch sowie die UNGP und andere nicht-zwingende und zwingende Rechtsinstrumente, um die Sorgfaltspflicht des Unternehmens zu begründen. Das Verfahren befindet sich derzeit in der Berufungsphase.

19. Anhängige Rechtsstreitigkeiten. In verschiedenen Rechtsordnungen sind Klagen von Menschen und Gemeinschaften anhängig, die sich auf die UNGP berufen und/oder Abhilfe von Menschenrechtsverletzungen fordern. Beispiele hierfür sind folgende Fälle:

- a. Im Jahr 2020 wurde vor dem Obersten Gerichtshof in Johannesburg eine Sammelklage gegen ein südafrikanisches Bergbauunternehmen im Namen von sambischen Gemeinden eingereicht, die angeblich von einer Bleimine betroffen sind.¹⁴
- b. Im Jahr 2023 verklagten die Bewohner einer indonesischen Insel, die von einem durch den Klimawandel verursachten Anstieg des Meeresspiegels und Überschwemmungen durch einen Gletschersee bedroht ist, ein Schweizer Unternehmen in der Schweiz, nachdem in Deutschland eine ähnliche Klage gegen einen deutschen Stromversorger auf Schadenersatz eingereicht worden war.¹⁵
- c. In Frankreich sind mehrere Verfahren wegen angeblicher Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden durch multinationale Unternehmen anhängig. Diese berufen sich auf das französische Sorgfaltspflichtengesetz im Rohstoff-, Agrar-, Energie- und Bankensektor, auch für Schäden, die außerhalb Frankreichs

entstanden sind.¹⁶

- d. In mehreren europäischen Ländern (darunter Deutschland und das Vereinigte Königreich) laufen Gerichtsverfahren zu Damnbrüchen, die in Brasilien im Jahr 2015 (gemeinhin als "Marianen-Staudamm-Bruch" bezeichnet) geschahen.
- e. Gegen multinationale Unternehmen des Bekleidungssektors laufen in mehreren Ländern strafrechtliche Ermittlungen wegen angeblicher Mittäterschaft bei Zwangsarbeit.
- f. Eine Gewerkschaft in Bangladesch, die Arbeitnehmer in der Textilindustrie vertritt, reichte gegen mehrere multinationale Unternehmen eine Klage nach dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ein, weil diese die Sicherheitsanforderungen in ihren Fabriken nicht überwachten.

20. **Außergerichtliche Beschwerdeverfahren.** Die UNGP sehen zudem vor, dass außergerichtliche Beschwerdeverfahren Abhilfe schaffen können, wenn sie legitim, zugänglich, vorhersehbar, gerecht, transparent und rechtskonform sind und, im Falle von Beschwerdemechanismen auf betrieblicher Ebene, auf Engagement und Dialog basieren (UNGP 31).

21. **Schiedsverfahren.** Nach dem Einsturz der Bekleidungsfabrik Rana Plaza in Bangladesch im Jahr 2013 schlossen Marken und Gewerkschaften ein multilaterales Abkommen, das heute als Internationales Abkommen bekannt ist, um die Sicherheitsbedingungen in Fabriken zu verbessern. Es sieht verbindliche Schlichtung von Streitigkeiten vor. Mindestens zwei Schiedsverfahren wurden bereits eingeleitet und vor dem Ständigen Schiedsgerichtshof in Den Haag durchgeführt. Grundsätzlich erfüllen Handelsschiedsverfahren noch nicht die Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdeverfahren gemäß UNGP 31. Eine Arbeitsgruppe internationaler Rechtsexperten veröffentlichte im Jahr 2019 jedoch die „The Hague Rules of Business and Human Rights Arbitration“ mit dem Ziel, diese Kriterien zu erfüllen und die Nutzung von Schiedsverfahren zur Beilegung von

Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Menschenrechten zu fördern.¹⁷

22. **Streitigkeiten über bilaterale Investitionsverträge.** Die UNGP gewinnen auch in internationalen Schiedsverfahren, die sich aus bilateralen Vertragsstreitigkeiten zwischen ausländischen Investoren und Gaststaaten ergeben, immer mehr an Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Infrastruktur, Entwicklung und Bergbau; siehe *Urbaser v Argentinien* und *David Aven et al. v Costa Rica*.¹⁸ Internationale Schiedsrichter neigen dazu, sich auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu berufen, um ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz ausländischer Investoren einerseits und den Menschenrechten andererseits herzustellen. Zudem wurden neue bilaterale Investitionsverträge formuliert. So hat die Africa Arbitration Academy im Juli 2022 ihr Modell eines bilateralen Investitionsvertrags für afrikanische Staaten vorgestellt, um nachhaltige Investitionen zu fördern und lokale und kulturelle Empfindlichkeiten auf der Grundlage des Ubuntu-Prinzips auszugleichen.¹⁹

23. **Nationale Kontaktstellen der OECD.** Unternehmen und Interessengruppen haben den freiwilligen außergerichtlichen OECD-NKP-Streitbeilegungsmechanismus genutzt, um Streitigkeiten über Wirtschaft und Menschenrechte zu lösen. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, die 2023 aktualisiert werden, orientieren sich an der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung der UNGP.²⁰ Sie sind freiwillig, werden aber weitgehend befolgt. Die Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze durch ein Unternehmen kann zu einer Beschwerde bei einer NKS in einem der (derzeit) 51 Länder führen, die sich an die OECD-Leitsätze halten. Die Beschwerden führen häufig zu Mediationen, Vergleichen und Erklärungen über die Einhaltung der Leitsätze durch das Unternehmen sowie zur Überwachung der Einhaltung ihrer Empfehlungen durch die NKS.

24. **Sonderverfahren des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen.** Bei den UN-Sonderverfahren handelt es sich um Prüfungen unabhängiger Menschenrechtsexperten, die den Auftrag haben, im Rahmen thematischer oder länderspezifischer Verfahren über

Menschenrechtsfragen zu berichten. Im Juni 2023 forderten die UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte, der Sonderberichterstatter für die Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt und der Sonderberichterstatter für das Menschenrecht auf sicheres Trinkwasser und Sanitärversorgung ein staatliches Ölunternehmen zu einer Stellungnahme auf. Das Unternehmen sollte sich zu den Vorwürfen äußern, dass seine Bemühungen mehr fossile Brennstoffe zu produzieren die Verpflichtung des Staates - dem Eigentümer des Unternehmens - nach dem Völkerrecht und dem Pariser Abkommen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beeinträchtigten.²¹

Abschnitt 4: Wie wirkt sich dieses sich schnell wandelnde Umfeld auf die Rolle der Anwälte aus?

25. Das Recht ist dynamisch; was heute noch als lediglich unethisch gilt, kann morgen schon rechtswidrig sein. Dies gilt insbesondere im Kontext von Wirtschaft und Menschenrechten. Da für Unternehmen die Identifizierung und der Umgang mit Menschenrechtsrisiken ein wichtiges strategisches Ziel ist, erwarten sie von ihren Anwälten, dass diese nicht nur als technische Rechtsexperten agieren, sondern auch umfassend auf der Grundlage zwingenden („hard law“) und nicht-zwingenden Rechts („soft law“) zur Ermittlung und den Umgang mit menschenrechtlichen Auswirkungen beraten.
26. Eine Beratung, die sich ausschließlich auf die technische Einhaltung bestehender Gesetze stützt, ohne die Auswirkungen auf die Menschenrechte zu berücksichtigen, kann geschäftliche Risiken im Falle von Menschenrechtsverletzungen übersehen. Dazu gehören Faktoren wie Rufschädigung, eingeschränkter Zugang zu den Kapitalmärkten, Verzögerungskosten, hochverzinsliche oder teurere Schulden, ein abgelenktes Top-Management und die erschwerte Einstellung und das Behalten von Talenten.
27. Infolgedessen suchen Unternehmen bei ihren Anwälten zunehmend auch Beratungsleistungen in Wirtschafts- und Menschenrechtsfragen, die im Zusammenhang mit anderen Rechtsgebieten auftauchen. Zum Beispiel:²²

- **Obligatorische Einhaltung von Gesetzen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht.** Da Staaten, wie erläutert, zunehmend Gesetze zur Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte erlassen, müssen Unternehmen geeignete Richtlinien, Prozesse und Verfahren einführen und umsetzen, um die Einhaltung dieser Gesetze zu gewährleisten. Anwälte werden eine entscheidende Rolle bei der Beratung von Unternehmen in diesen Fragen spielen.
- **Strafrecht.** UNGP 23(c) und der dazugehörige Kommentar sehen vor, dass Unternehmen das Risiko der Beteiligung an groben Menschenrechtsverletzungen als eine Compliance-Frage behandeln sollten, die auf zwingenden und nicht-zwingenden rechtlichen Aspekten der Menschenrechte basieren.
- **Umweltrecht.** Die Anerkennung der potenziell schwerwiegenden Folgen von Umweltschäden, Klimawandel, Verschmutzung und Verlust der Biodiversität für die Menschenrechte wird die Praxis des Umweltrechts grundlegend verändern. Im Gegensatz zur Due Diligence im Umweltrecht, ist diejenige im Bereich der Menschenrechte nicht auf die technische Einhaltung von Umweltvorschriften beschränkt, sondern konzentriert sich auf die Achtung der Rechte gefährdeter Menschen und Gemeinschaften.
- **Corporate Governance.** Um wirksam zu sein, muss die menschenrechtliche Due Diligence in die Corporate Governance-Grundsätze eines Unternehmens eingebettet sein, auch wenn dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Anwälte können Unternehmen dabei helfen, indem sie zu angemessenen internen Governance-Strukturen und Risikomanagement sowie zu Richtlinien, Prozessen und Verfahren beraten.
- **Fusionen und Übernahmen (M&A).** UNGP 17 sieht vor, dass die Menschenrechts-Due-Diligence so früh

wie möglich in einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden sollte. Dies gilt insbesondere dann, wenn Unternehmen möglicherweise die Menschenrechtsrisiken des übernommenen Unternehmens mit erwerben. M&A - Anwälte spielen eine wichtige Rolle, um sicherzustellen, dass Menschenrechts- und Umweltrisiken in einem frühen Stadium erkannt und behandelt werden.

- **Finanzen.** Nach den UNGP können auch Finanzinstitutionen für Menschenrechtsverletzungen, die sie (mit-)verursachen, zur Verantwortung gezogen werden. Anwälte, die Finanzinstitute und Investmentbanken vertreten, müssen verstehen, dass ihre Mandanten als Wirtschaftsunternehmen eine eigene Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte haben. Dies schließt die Vergabe von Darlehen und Investitionen sowie die Handlungen ihrer Kreditnehmer und Anteilseigner mit ein.
 - **Verträge.** Anwälte spielen eine zentrale Rolle beim Verfassen, Abschluss und der Durchsetzung von Verträgen. Diese stellen ein wichtiges Druckmittel dar, mit dem Unternehmen Anreize zur Verbesserung der Menschenrechtsbilanz auf Seiten der Käufer und der Lieferanten schaffen können.
 - **Streitbeilegung.** Anwälte helfen Unternehmen bei der Bewältigung und Beilegung von Streitigkeiten aller Art. Diese können in verschiedenen Foren behandelt werden, darunter Gerichte, Verwaltungsbehörden, gesetzgeberische Untersuchungen, Schiedsgerichte, außergerichtliche Beschwerdemechanismen wie das OECD-Nationale-Kontakt-Verfahren, sowie kollaborative und Multi-Stakeholder-Beschwerdeverfahren allgemeiner und kontextspezifischer Art, einschließlich Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene im Rahmen der UNGP.
 - **Kartellrecht.** Bei der Verfolgung ihrer Menschenrechtsziele sollten sich die Unternehmen bewusst sein, dass bestimmte Kooperationen zwischen Wettbewerbern, selbst wenn sie darauf abzielen, die Einhaltung der Menschenrechte in ihrem Sektor zu verbessern, wettbewerbsrechtliche Bedenken auslösen können. Andererseits haben die Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörden in Australien, im Vereinigten Königreich und in der EU Schritte unternommen, um Ausnahmen für klima- und nachhaltigkeitsbezogenes Verhalten zu gewähren, damit kartellrechtliche Bedenken entfallen.
 - **Berichterstattung und Offenlegung.** Anwälte, die im Bereich der Berichterstattung und Offenlegung tätig sind, bestimmen mit, was Unternehmen den Stakeholdern über das Risiko für Unternehmen und Stakeholder durch die Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen berichten. Die Berichterstattung über Menschenrechtsrisiken ist ein wesentlicher Bestandteil der Menschenrechts-Due-Diligence eines Unternehmens. Sie sollte die Risiken einer Menschenrechtsbeeinträchtigung bestimmter gefährdeter Personen und Gemeinschaften im jeweiligen Kontext angemessen widerspiegeln. Unternehmen investieren Billionen an US-Dollar, um bei ihren Investitionsentscheidungen ökologische, soziale und Governance- Faktoren (ESG) zu berücksichtigen. Obwohl der Faktor "S" (Social Impact) auch die Auswirkungen auf die Menschenrechte einschließt, herrscht bis heute Unklarheit darüber, was genau berichtet werden soll und ob darunter Ergebnisse der Identifikation und Reaktion auf Menschenrechtsrisiken fallen. Bis keine Klarheit besteht, sollte ESG-Berichterstattung nicht als ausreichend angesehen werden, um die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht eines Unternehmens zu erfüllen.
28. Die oben aufgeführten Bereiche sind nur beispielhaft. Weitere Belange und Implikationen von Wirtschaft und Menschenrechten treten

auch im Zusammenhang mit Arbeits- und Beschäftigungsfragen, Regierungsbeziehungen, Steuerrecht, geistigem Eigentum, Bergbaurecht, Versicherungs- und Insolvenzrecht sowie in vielen anderen Rechtsgebieten auf.

Abschnitt 5: Welche Herausforderungen stellen die UNGP für das Recht auf Zugang zu Rechtsdienstleistungen oder auf die beruflichen Pflichten von Anwälten?

29. Nach den Vorschriften, die den Anwaltsberuf in verschiedenen Ländern regeln, und den UN Basic Principles on the Role of Lawyers (UNBPRL) (UN-Grundprinzipien betreffend die Rolle von Rechtsanwälten) sind Rechtsanwälte „wesentliche Akteure der Rechtspflege“ und spielen eine grundlegende Rolle bei der Schaffung von Rechtsstaatlichkeit und der Förderung von Gerechtigkeitsinteressen.
30. Die Einhaltung der Gesetze durch Unternehmen (Compliance) ist eine Grundvoraussetzung für alle Säulen der UNGP. Zugang zu einem Rechtsanwalt und Rechtsdienstleistungen ist ein Grundrecht und ein wesentlicher Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens. Die dritte Säule der UNGP spiegelt die bedauerliche Tatsache wider, dass vor allem gefährdete Personen keinen angemessenen Zugang zu Rechtsberatung haben, um ihre Menschenrechte zu schützen. Das Recht auf Zugang zu Rechtsbeistand darf auch dann nicht untergraben werden, wenn der Mandant oder seine Anliegen oder Überzeugungen höchst unpopulär sind. Dies gilt für Mandanten jeder Art, einschließlich Privatpersonen und Unternehmen. Jede Person und Einrichtung, einschließlich Unternehmen, hat das Recht, sich rechtlich beraten und vertreten zu lassen, um Ansprüche im Zusammenhang mit Menschenrechten zu bewerten und darauf zu reagieren. Die UNGP beeinträchtigen das Recht auf rechtliche Vertretung nicht.
31. Nach UNBPRL 18 müssen Rechtsanwälte unabhängig handeln können; sie dürfen nicht mit ihren Mandanten oder deren Ansichten identifiziert werden. Unabhängigkeit bedeutet auch, den Mandanten unvoreingenommen zu beraten, auch über Risiken, deren Kenntnis der Mandant lieber nicht hätte.

32. Die UNGP schränken die beruflichen Pflichten von Rechtsanwälten nicht ein. Zu ihnen gehört die Pflicht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und beruflichen Normen im besten Interesse des Mandanten zu handeln. Das umfasst die Beratung von Unternehmen bei der Erkennung und Bewältigung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken für sie selbst und die Gesellschaft. Diese Pflicht sollte ungeachtet der Erwartungen und des Drucks erfüllt werden, die außerhalb des Mandatsverhältnisses liegen, unter Beachtung der beruflichen und gesetzlichen Pflichten.

Abschnitt 6: Was bedeuten die UNGP für Anwaltskanzleien?

33. Anwaltskanzleien tragen als Wirtschaftsunternehmen eine eigene Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte. Diese Verantwortung gilt für Unternehmen "unabhängig von ihrer Größe, ihrem Sektor, ihrem betrieblichen Kontext, ihren Eigentumsverhältnissen und Struktur" (UNGP 14). Dies gilt auch für Anwaltskanzleien, vorbehaltlich ihrer besonderen beruflichen Pflichten. Anwaltskanzleien können dahingehend beraten, dass Mandanten durch die Erkennung, Verhinderung, Milderung und gegebenenfalls Behebung von Menschenrechtsverletzungen ihre Geschäftsinteressen in Bezug auf Nachhaltigkeit erfüllen. Diese Beratung stellt für Anwaltskanzleien eine bedeutende Geschäftsmöglichkeit dar.
34. Anwaltskanzleien sind Teil der Wertschöpfungskette eines Mandanten. Wenn Mandanten ihre eigenen geschäfts- und menschenrechtsbezogenen Governance, Richtlinien und Verfahren einrichten, erwarten sie zunehmend von Kanzleien zu zeigen, dass auch diese Menschenrechte respektieren und in der Lage sind, die mit ihren Rechtsdienstleistungen verbundenen Menschenrechtsrisiken zu erkennen und bewältigen. Größere Anwaltskanzleien berichten bereits über ihre Wertschöpfungsketten im Rahmen verbindlicher Regelungen zur modernen Sklaverei (z. B. in Australien und im Vereinigten Königreich) und legen detailliert die ergriffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit dar.

35. Gleichzeitig laufen Anwaltskanzleien Gefahr, Menschenrechtsverletzungen ihrer Mandanten zu ermöglichen. So kritisierte das OHCHR der Vereinten Nationen kürzlich den zunehmenden Einsatz von **SLAPPs** (Strategic Lawsuit Against Public Participation) durch Unternehmen gegen Menschenrechtsverteidiger oder Journalisten. Solche Klagen werden zu dem alleinigen oder vorrangigen Zweck eingereicht, öffentlichen Widerstand oder Kritik an unternehmerischen Aktivitäten einzuschüchtern bzw. zum Schweigen zu bringen, indem sie den zivilgesellschaftlichen Akteur mit aufwändigen und kostspieligen Prozessen überhäufen.²³
36. Ein weiteres Beispiel ist die Gründung anonymer Briefkastenfirmen, die es ihren wirtschaftlich Berechtigten ermöglichen sollen, die Beteiligung an menschenrechtsverletzenden Aktivitäten zu verbergen, darunter z. B. die Geldwäsche des von Kleptokraten gestohlenen Staatsvermögens oder die Finanzierung von Unternehmen, die sich an illegalen Waffenverkäufen, Menschenhandel, Kriegsverbrechen und anderen Menschenrechtsverletzungen beteiligen.
37. Ein solches Verhalten kann in bestimmten Rechtsordnungen rechtmäßig sein. UNGP 23(b) sieht jedoch vor, dass bei Konflikten zwischen nationalen Gesetzen und internationalen Menschenrechtsstandards Unternehmen (und Anwaltskanzleien, welche als Wirtschaftsunternehmen selbst für die Achtung der Menschenrechte verantwortlich sind) "nach Wegen suchen sollten, um die Grundsätze der international anerkannten Menschenrechte zu wahren". Nach der bereits erwähnten Bestimmung UNGP 23(c) wird erwartet, dass Unternehmen "das Risiko, grobe Menschenrechtsverletzungen zu verursachen oder zu ihnen beizutragen, als eine Compliance-Frage betrachten, wo immer sie tätig sind". In Anbetracht dieses Compliance-Risikos können Anwaltskanzleien beschließen - was einige bereits getan haben- Mandate abzulehnen oder zu beenden, wenn Rechtsdienstleistungen voraussichtlich einen solchen Missbrauch verursachen, dazu beitragen oder direkt damit verbunden sind.
38. Grundsätzlich sollte eine Kanzlei darauf vorbereitet sein, folgende Fragen zu Beginn und im Verlauf einer Mandatsbeziehung zu prüfen, um die Risiken ihrer eigenen Verwicklung in

Menschenrechtsverletzungen und die ihrer Mandanten zu bewerten und die Reaktion der Kanzlei darauf anzupassen:

- Werden die anwaltlichen Leistungen und Beratungen voraussichtlich zu Menschenrechtsverletzungen durch den Mandanten in seinem Betrieb oder in seiner Wertschöpfungskette führen oder dazu beitragen?
 - Wer sind die betroffenen Akteure?
 - Wie schwerwiegend ist der Schaden aus der Sicht des Betroffenen?
 - Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit potenzieller Auswirkungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, der Wertschöpfungskette, dem Managementsystem und dem Geschäftsmodell des Kunden?
 - Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Art der anwaltlichen Beratung und Leistung und dem voraussichtlichen Schaden (d. h. werden die Beratung oder die Dienstleistungen den Schaden verursachen, zu ihm beitragen oder lediglich mit ihm in Verbindung stehen), und welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Verhalten des Mandanten und dem voraussichtlichen Schaden?
 - Welche Maßnahmen kann das Unternehmen vernünftigerweise ergreifen, um einen solchen Schaden zu verhindern oder abzumildern?
 - Ist der voraussichtliche Schaden so eklatant und anhaltend, dass die Kanzlei erwägen sollte, die Vertretung nicht zu übernehmen?²⁴
39. Um ihre Mandanten in Menschenrechtsfragen angemessen beraten und betreuen zu können, sollten Anwaltskanzleien über entsprechende Kapazitäten und Fachkenntnisse für die Beratung in Bezug auf zwingendes und nicht-zwingendes Recht im Bereich der Wirtschaft und Menschenrechte verfügen oder diese ausbauen. Daraus ergibt sich eine Doppelrolle für die internen und externen Wirtschafts- und Menschenrechtsexperten der Kanzlei. Eine

Aufgabe besteht darin, Mandanten ausdrücklich und umfassend zu Menschenrechten zu beraten. Zweitens ist dafür zu sorgen, dass Anwälte anderer Praxisgruppen Zugang zu internen und externen Ressourcen haben, um die menschenrechtlichen Implikationen ihrer Tätigkeitsbereiche, wie z. B. Steuern, Insolvenz, Transaktionen, Streitbeilegung usw., zu verstehen und gemeinsamen über die Tätigkeitsbereiche hinweg darüber zu lernen.

Abschnitt 7: Fazit

40. Der verstorbene Professor John Ruggie, Autor der UNGP, sah die UNGP nicht als statischen Text. Vielmehr hoffte er, dass die UNGP "einen iterativen Prozess der Interaktion zwischen den drei globalen Regierungssystemen" - Staaten, Unternehmen und Zivilgesellschaft - auslösen würden, "der im Laufe der Zeit kumulative Veränderungen hervorbringt".²⁵ Dies ist tatsächlich geschehen. Die Dynamik der UNGP und ihre Fähigkeit, Veränderungen in den Normen des zwingenden und nicht-zwingenden Rechts in den Praktiken und der Politik von Unternehmen (einschließlich Anwälten und Kanzlei) und der Interessenvertretung der Zivilgesellschaft herbeizuführen, hat sich wiederholt gezeigt.
41. Angesichts des dynamischen Charakters der UNGP bildet diese Aktualisierung nicht das Ende der Bedeutung der UNGP für den Anwaltsberuf ab. Wichtige Entwicklungen werden noch stattfinden. Es wäre verlockend, abzuwarten, bis sich die Entwicklungen über Zeit abgespielt haben, aber Anwälte müssen ihre Mandanten in der Gegenwart beraten. Es ist daher sinnvoll, den Einfluss der UNGP auf die Anwaltschaft als eine fortlaufende Entwicklung zu betrachten, von der diese Aktualisierung eine Momentaufnahme darstellt.

Abschnitt 9: Wichtige Quellen

1. [The United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights \(2011\)](#)
2. [The United Nations OHCHR Interpretive Guide to the Corporate Responsibility to Respect Human Rights \(2012\)](#)
3. [The OECD Guidelines for Multinational Enterprises \(2011\) \(dt. Version\)](#)
4. [The United Nations Basic Principles on the Role of Lawyers | OHCHR \(1990\)](#)

5. [The 2016 IBA Practical Guide on Business and Human Rights for Business Lawyers \(2016\)](#)
6. [Reference Annex to the IBA Practical Guide on Business and Human Rights for Business Lawyers \(2016\)](#)
7. [ISO 26000 – Social Responsibility \(first introduced in 2010\)](#)
8. [The United Nations Global Compact](#)
9. [The China Network of the United Nations Global Compact](#)
10. [The United Nations Working Group on Business and Human Rights](#)
11. [The United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights at 10: The Impact of the UNGPs on Courts and Judicial Mechanisms \(2021\)](#)
12. [The Japanese Government Guidelines on Human Rights Due Diligence: Guidelines on Respecting Human Rights in Responsible Supply Chains: ビジネスと人権~責任あるバリューチェーンに向けて~ \(englische Fassung\)](#)
13. [OECD Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct \(2018\) \(dt. Version\)](#)
14. [Principles for Responsible Investment \(2020\)](#)
15. [International Labour Organization „Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy“ \(2017\)](#)
16. [United National General Assembly, A/70/L.1, "Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development" \(2015\)](#)
17. [UN General Assembly Resolution A/76/300 , adopted on 28. July 2022](#)
18. [Accountability and Remedy Project \(ARP\) Reports](#)
19. [Equator-Principles](#)
20. [UNGP 10+ \(A Roadmap for the Next Decade of Business and Human Rights\) as a reference](#)

Mitwirkende

Vorsitz: Brabant, Stéphane
 Andrade Lima Cardozo, Maria Izabel
 Carnegie, Sara
 Cassel, Douglass
 Douvartzidis, Lara
 Groulx Diggs, Elisa
 Lalani, Shaheez
 Maier, Bernhard

¹ International Bar Association (2016) IBA Practical Guide on Business and Human Rights for Business Lawyers, [IBA guides and reports | International Bar Association \(ibanet.org\)](#).

² UN OHCHR (2011) [Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy" Framework | OHCHR](#).

³ UN General Assembly (28. July 2022) [A/RES/76/300 \(undocs.org\)](#).

⁴ European Union (2022) [Corporate Sustainability Due Diligence \(europa.eu\)](#).

⁵ European Union (2023) Corporate Sustainability Reporting Directive - [Directive - 2022/2464 - EN - CSRD Directive - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

⁶ see also Debevoise & Plimpton [UNGPs at 10: the Impact of the UNGPs on Courts and Judicial Mechanisms full-report. pdf \(debevoise.com\)](#).

⁷ *SERAP v. Nigeria: Judgment No. ECW/CCJ/JUD/18/12, Judgment of December 14, 2012.*

⁸ *Vedanta Resources Plc and another v Lungowe and others* [2019] UKSC 20; *Okpabi and others v Royal Dutch Shell Plc and another* [2021] UKSC 3.

⁹ *Nevsun Resources Ltd. v. Araya* [2020] 1 S.C.R. 166.

¹⁰ Inter-American Court of Human Rights, *Case Of The Miskito Divers (Lemonth Morris Et Al.) v Honduras* (31 August 2021).

¹¹ *University of Stellenbosch Legal Aid Clinic and Others v Minister of Justice And Correctional Services and Others* (16703/14) [2015] ZAWCHC 99; 2015 (5) SA 221 (WCC); [2015] 3 All SA 644 (WCC); (2015) 36 ILJ 2558 (WCC) (8 July 2015).

¹² *Oguru, Efang & Veeniging Milieudéfensie v Shell Petroleum NV*, Court of Appeal The Hague 200.126.804 (case a) + 200.126.834 (case b) (29 January 2021).

¹³ *Milieudéfensie v Shell* (25 June 2021) C/09/571932 / HA ZA 19-379 (English version); ECLI number: ECLI:NL:RBDHA:2021:5337 (Dutch version).

¹⁴ Case No. 2020/32777. Notice of Motion filed 20 October 2020, High Court of South Africa Gauteng Local Division, Johannesburg, *Founding-affidavit-as-served-REDACTED-21.10.2020.pdf* ([childrenofkabwe.com](#)); see also Business and Human Rights Resource Centre, *Class action lawsuit against Anglo American South Africa Ltd (re lead poisoning, Zambia)*, <https://www.business-humanrights.org/en/latest-news/lawsuit-against-anglo-american-south-africa-ltd-re-lead-poisoning-zambia/>.

¹⁵ Climate Change Litigation Database, *Asmania et al v Holcim*, <http://climatecasechart.com/non-us-case/four-islanders-of-pari-v-holcim/>; Climate Change Litigation Database, *Luciano Lliyua v RWE AG*, <https://climatecasechart.com/non-us-case/liiuyua-v-rwe-ag/>.

¹⁶ Climate Change Litigation Database, *Friends of the Earth et al v Total (Les Amis de la Terre v Total)*, <https://climatecasechart.com/non-us-case/friends-of-the-earth-et-al-v-total/>; Duty of Vigilance Radar, Ongoing Cases, <https://vigilance-plan.org/court-cases-under-the-duty-of-vigilance-law/>.

¹⁷ Clearly Gottlieb (29 January 2020) *The Launch of the Hague Rules on Business and Human Rights Arbitration*, <https://www.clearlygottlieb.com/-/media/files/alert-memos-2020/the-launch-of-the-hague-rules-on-business-and-human-rights-arbitration.pdf>.

¹⁸ *Urbaser v Argentina* (8 December 2016) ICSID Case No. ARB/07/26; *David Aven et al v Costa Rica* (18 September 2018) Case No. UNCT/15/3.

¹⁹ African Arbitration Academy, *Africa Arbitration Academy – Investing in the legal future of Africa*.

²⁰ OECD (2023) Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct <https://mneguidelines.oecd.org/mneguidelines/>.

²¹ *Mandates of the Working Group on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises; the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights in the context of climate change; the Special Rapporteur on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment; the Special Rapporteur on the implications for human rights of the environmentally sound management and disposal of hazardous substances and wastes and the Special Rapporteur on the human rights to safe drinking water and sanitation*, UN Human Rights Working Group, AL OTH 53/2023, 26 June 2023, verfügbar unter <https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gId=28094>.

²² In Abschnitt 3 des Praxisleitfadens 2016 sind Beispiele für Praxisbereiche aufgeführt, für die Kenntnis über die das Thema Wirtschaft und Menschenrechte wichtig ist.

²³ UN Office of the High Commission of Human Rights, *The Guiding Principles on Business and Human Rights: guidance on ensuring respect for human rights defenders - Report of the Working Group on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises*, UN Human Rights Working Group A/HRC/47/39/ Add.2: A/HRC/47/39/Add.2: [The Guiding Principles on Business and Human Rights: guidance on ensuring respect for human rights defenders - Report of the Working Group on the issue of human rights and trans- national corporations and other business enterprises | OHCHR](#).

²⁴ Weitere Einzelheiten sind Abschnitt 6.3 des IBA- Referenzanhangs zu entnehmen (ibanet.org).

²⁵ Ruggie (2018) *The Social Construction of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights*.